

Kreis Stormarn

Der Landrat
Fachdienst Kommunales

Anlage 1



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

**Städte, Ämter
und amtsfreie Gemeinden
im Kreise**

außer Gemeinde Tangstedt

Stadt Arensburg	
DM/ETRO	
Eing. 18. April 2007	
S	FB

[Handwritten signature and date 12. April 2007]

Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Dirk Willhoeft
Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Gebäude: A, Raum: 233
Tel.: 0 45 31 / 160 - 04531/1604, Fax.: 0 45 31 /
04531/16077455
E-Mail: d.willhoeft@kreis-stormarn.de
Aktenzeichen: 14-089-41-0

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Stormarn auf die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden vom 12. Dezember 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

der öffentlich-rechtliche Vertrag endet mit Ablauf des 31. Dezember 2007. Die Zuständigkeiten sind bei einer Vielzahl der durch den ursprünglichen Vertrag im Jahre 2000 übertragenen Aufgaben mittlerweile kraft Gesetz oder durch Verordnungen auf die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen worden.

Bei den verbleibenden Aufgaben hat die Praxis gezeigt, dass sich die Übertragung auf die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden aus Sicht aller Vertragspartner und insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger bewährt hat. Aus diesen Gründen haben die Hauptverwaltungsbeamten bei dem Arbeitsgespräch am 20. Februar 2007 bereits eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses befürwortet.

Sollten neben dem Amt Siek weitere Kommunen Interesse an der Übertragung der Aufgaben nach § 4 des Vertrages besitzen, setzen sie sich bitte mit der zuständigen Fachbereichsleiterin Frau Kühl (04531/160 370) in Verbindung.

Für den Abschluss eines neuen öffentlich-rechtlichen Vertrages sind entsprechende Beschlüsse ihrer Vertretungen erforderlich, die sie bitte bis Ende August 2007 einholen, damit eine entsprechende Beschlussfassung für die Kreistagssitzung im September 2007 vorbereitet und die erforderliche Genehmigung des Innenministeriums eingeholt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

[Handwritten signature of Klaus Plöger]
Klaus Plöger
Landrat



Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Stormarn auf die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden des Kreises Stormarn und von Zuständigkeiten des Landrates des Kreises Stormarn auf die Bürgermeister, Amtsvorsteher und Amtsdirektoren des Kreises Stormarn.

Aufgrund der §§ 25a und 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für das Land Schleswig-Holstein vom 2.6.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.2006, wird nach Beschlußfassung des Kreistages des Kreises Stormarn, der Stadt-, Gemeindevertretungen und Amtsausschüsse gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO), § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) und § 24 a der Amtsordnung (AO) i. V. m. § 28 GO der nachfolgende

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen:

§ 1

Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind der Kreis Stormarn, vertreten durch den Landrat,
und

die Städte

1. Ahrensburg, vertreten durch die Bürgermeisterin,
2. Bad Oldesloe, vertreten durch den Bürgermeister,
3. Bargtheide, vertreten durch den Bürgermeister,
4. Glinde, vertreten durch den Bürgermeister,
5. Reinbek, vertreten durch den Bürgermeister,
6. Reinfeld (Holstein), vertreten durch den Bürgermeister,

die hauptamtlich verwalteten Gemeinden

7. Ammersbek, vertreten durch den Bürgermeister,
8. Barsbüttel, vertreten durch den Bürgermeister,

9. Großhansdorf, vertreten durch den Bürgermeister,
10. Oststeinbek, vertreten durch den Bürgermeister,
11. Trittau, vertreten durch den Bürgermeister,

die Ämter

12. Itzstedt (Kreis Segeberg), vertreten durch den Amtsvorsteher,
13. Bad Oldesloe-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher,
14. Bargtheide-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher,
15. Nordstormarn, vertreten durch den Amtsdirektor,
16. Siek, vertreten durch den Amtsvorsteher,
17. Trittau, vertreten durch den Amtsvorsteher.

§ 2

Gegenstand des Vertrages

Zur Erprobung einer ortsnahen Aufgabenerfüllung werden gemäß § 25 a LVwG Aufgaben des Kreises Stormarn auf die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter sowie Zuständigkeiten des Landrats auf die jeweiligen Bürgermeister/innen, Amtsvorsteher/innen und Amtsdirektoren zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

§ 3

Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung

Die in § 1 genannten Städte, Gemeinden und Ämter übernehmen für den Bereich ihrer Stadt oder Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende dem Kreis Stormarn obliegende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Bürgermeister/innen, Amtsvorsteher/innen und Amtsdirektoren übernehmen für den Bereich ihrer Stadt oder Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende Zuständigkeiten des Landrats des Kreises Stormarn:

1. Erlaubnis für örtliche Sammlungen (§ 1 SammlungsG)

Entscheidungen über Anträge auf Durchführung von örtlichen Sammlungen nach dem Sammlungsgesetz sowie deren Überwachung (Sammlungsgesetz vom 10.12.1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.12.1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 453)).

2. Erteilung von Bootszeugnissen

Entscheidungen nach § 3 der LVO über die Benutzung von Wasserfahrzeugen zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung und zur gewerbsmäßigen Bootsvermietung auf den Gewässern in Schleswig.-Holstein (Landesverordnung über die Benutzung von Wasserfahrzeugen zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung und zur gewerbsmäßigen Bootsvermietung auf den Gewässern in Schleswig.-Holstein vom 30.4.1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 83)).

3. Freistellungen von Belegungsbindungen nach § 7 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in Verbindung mit § 30 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)

Freistellungen von Belegungsbindungen (§ 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Stellen (WoZustVO) vom 11. Dezember 2001 (GVObI Schl.-H. S. 437) nach § 7 Wohnungsbindungsgesetz, Bekanntmachung der Neufassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) i. V. m. § 30 Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 2, Art. 2 und Art. 4 des 2. Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3450).

4. Überwachung von Preisangaben

Nach § 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden für die Überwachung von Preisangaben vom 12.4.1990 (GVObI. Schl.-H. S. 268), § 3 Preisangaben- und klauselgesetz vom 3.12.1984 (BGBl. I S. 1429), zuletzt geändert 9.6.1998 (BGBl. I S. 1242, 1257) i.V.m. Preisangabenverordnung vom 14.3.1985 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert 22.7.1997 (BGBl. I S. 1910).

§ 4

Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung für Zulassungstätigkeiten

Zusätzlich zu den in § 3 übertragenen Aufgaben übernimmt das Amt Siek, für seinen Bereich nachstehende dem Kreis Stormarn obliegende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Der Amtsvorsteher übernimmt für den Bereich seines Amtes nachstehende Zuständigkeiten des Landrates des Kreises Stormarn, die ihm grundsätzlich gemäß § 68 Abs. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in Verbindung mit der Straßenverkehrs-Zuständigkeits-verordnung (StrVRZustVO) vom 8. November 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 423) obliegen:

1. Umschreibungen von Kraftfahrzeugen ohne Halter- und Kennzeichenwechsel nach Umzug in den jeweiligen Bereich des in § 1 genannten Amtes gemäß § 27 Abs. 1 a StVZO i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S.1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882).
2. Vornahme von Änderungen der Anschrift des Fahrzeughalters (§ 27 Abs. 1 a StVZO).
3. Vorübergehende Abmeldungen von Kraftfahrzeugen (§ 27 Abs. 6 StVZO).

§ 5

Verwaltungshandeln, Rechtsweg, Fachaufsicht

(1)

Für die übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher bzw. der Amtsdirektoren der Ämter die örtlich und sachlich zuständigen Behörden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.

(2)

Die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden stellen die zur ortsnahen Aufgabenerfüllung erforderlichen personellen und sachlichen Mittel bereit. Im Interesse einer gleichmäßigen Entscheidungspraxis sind die zuständigen Fachbereiche des Kreises berechtigt bzw. auf Verlangen verpflichtet, Hinweise zur Aufgabenerfüllung zu geben. Der Kreis wird die Einarbeitung der mit der Aufgabenerfüllung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherstellen.

(3)

Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung. Widerspruchsbehörde nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Landrat als nächsthöhere Behörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4)

Die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden unterstehen bei der Aufgabenerfüllung den zuständigen Fach- und Rechtsaufsichtsbehörden. Für die übertragenen Zuständigkeiten für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Landrat untere Fachaufsichtsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (§ 17 Abs. 3 LVwG i. V. m. § 3 GULB).

§ 6

Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

(1)

Die Städte, Gemeinden und Ämter tragen alle persönlichen und sachlichen Ausgaben, um die von ihnen nach § 3 übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erfüllen zu können.

(2)

Die Verwaltungseinnahmen aus der Aufgabenerfüllung nach § 3 stehen den Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu.

(3)

Den Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die nach § 4 tätig sind, stehen Verwaltungseinnahmen in Höhe von 70 % zu.

§ 7

Haftung

Für Verletzungen der Dritten gegenüber obliegenden Amtspflichten haftet die Stadt, das Amt oder die amtsfreie Gemeinde.

§ 8

Übergangsregelung

(1)

Die beim Inkrafttreten dieses Vertrages beim Landrat des Kreises Stormarn anhängigen Verfahren in Angelegenheiten gemäß § 3 und § 4 dieses Vertrages werden durch den Landrat abgewickelt, bis sie unanfechtbar geworden sind.

(2)

Soweit von den übernehmenden Städten, Gemeinden und Ämtern für die Aufgabenwahrnehmung Verwaltungsvorgänge aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Vertrages benötigt werden, sind sie auf Anforderung vom Kreis zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Geltungsdauer, Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

(1)

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2008 in Kraft und endet nach Ablauf von 5 Jahren, mithin am 31.12.2012. Die Vertragsparteien bemühen sich danach um eine Fortsetzung, soweit sich die bisherige Aufgabenerfüllung bewährt hat.

(2)

Für die Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen gelten die Vorschriften des § 127 Landesverwaltungsgesetz. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende.

(3)

Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten, die Inhalt dieses Vertrages sind, auf Städte, Gemeinden und Ämter verlagert werden, entfällt die vertragliche Übertragung für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.

§ 10

Beteiligung der Gremien, Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag ist von den jeweiligen Vertretungskörperschaften zu beschließen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Innenministeriums.

§ 11

Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in der Fassung veröffentlicht, für die das Innenministerium seine Zustimmung erteilt hat.

Bad Oldesloe,

Klaus Plöger
Landrat
Kreis Stormarn

Tassilo von Bary
Bürgermeister
Stadt Bad Oldesloe

Uwe Rehders
Bürgermeister
Stadt Glinde

Ursula Pepper
Bürgermeisterin
Stadt Ahrensburg

Werner Mitsch
Bürgermeister
Stadt Bargteheide

Detlef Palm
Bürgermeister
Stadt Reinbek

Gerhard Horn
Bürgermeister
Stadt Reinfeld (Holstein)

Thomas Schreitmüller
Bürgermeister
Gemeinde Barsbüttel

Karl-Heinz Mentzel
Bürgermeister
Gemeinde Oststeinbek

Walter Nussel
Bürgermeister
Gemeinde Trittau

Sönke Hansen
Amtdirektor
Amt Nordstormarn

Ortwin Jahnke
Amtsvorsteher
Amt Siek

Axel Barendorf
Bürgermeister
Gemeinde Ammersbek

Janhinnerk Voss
Bürgermeister
Gemeinde Großhansdorf

Gerhard Brors
Amtsvorsteher
Amt Itzstedt

Peter Lengfeld
Amtsvorsteher
Amt Bad Oldesloe-Land

Helmut Drenkhahn
Amtsvorsteher
Amt Bargtheide-Land

Andreas Körber
Amtsvorsteher
Amt Trittau